

3.6 Phototherapeutische Keratektomie

Das Verfahren der phototherapeutischen Keratektomie (PTK) gleicht technisch dem der photorefraktiven Keratektomie – einer laserinduzierte Veränderung der Brechkraft der Hornhaut – und ist seit 1989 im Bereich der augenärztlichen Medizin verfügbar. Bei der phototherapeutischen Keratektomie handelt es sich jedoch nicht um einen refraktiv-chirurgischen, sondern um einen medizinisch indizierten therapeutischen Eingriff bei verschiedenen Augenerkrankungen. Oberflächliche Anteile der Hornhaut (bis zirka 100 Mikrometer Tiefe) werden durch die thermischen Impulse eines Excimer-Lasers abgetragen. Im Unterschied zu photorefraktiven Verfahren wird hierbei ein refraktionsneutrales planparalleles Vorgehen angestrebt. Dabei kommen unterschiedliche Typen von Lasergeräten zum Einsatz, die Pulse mit einem Durchmesser von 0,1 bis 0,5 Mikrometer und einer Frequenz von bis zu 300 Hertz erzeugen. Der Eingriff erfolgt in Lokalanästhesie und dauert nur wenige Minuten. Als Indikationen sind

- > rezidivierende Hornhauterosio
- > oberflächliche Hornhautnarben
- > Hornhautdystrophie
- > Hornhautdegeneration
- > oberflächliche Hornhautirregularitäten (außer Pterygium)

anerkannt. Allerdings ist die Indikationsstellung für eine phototherapeutische Keratektomie durch eine Reihe von expliziten Vorgaben beschränkt. Beispielsweise müssen vor ihrer Durchführung Therapiealternativen ausgeschöpft worden sein.

Eine Qualitätssicherungsvereinbarung, die diesem Sachverhalt Rechnung trägt, ist zum 1. Oktober 2007 in Kraft getreten. Die Vereinbarung konkretisiert die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung und zur Dokumentation. Als fachliche Qualifikation zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen dieser Methode gilt für alle Augenärzte der Nachweis der selbstständigen Durchführung von zehn phototherapeutischen Keratektomien mit dem Excimer-Laser. Alternativ ist der Nachweis der selbstständigen Durchführung von zehn Eingriffen mittels eines Excimer-Lasers und der Teilnahme an einer Fortbildung zum Thema möglich. Die Qualitätssicherungs-Vereinbarung beinhaltet ferner Vorgaben zur Dokumentation der Indikation und Durchführung der phototherapeutischen Keratektomie. Die ärztlichen Dokumentationen werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen stichprobenartig überprüft. In diese Stichprobenprüfungen sind mindestens zehn Prozent der insgesamt abgerechneten Fälle und mindestens zehn Prozent der abrechnenden Ärzte einzubeziehen.